

Betriebliches Beschäftigungsverbot (§13 Abs. 1 Nr. 3 Mutterschutzgesetz)

Bitte Adresse der Schule einfügen

Betreffend Frau

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

tätig als

voraussichtlicher Entbindungstermin

(Datum)

spreche ich als Schulleitung gemäß §13 MuSchG bzw. § 19 Satz 1 UrlMV mit Wirkung vom

(Datum)

ein betriebliches Beschäftigungsverbot aus, da aus unten genannten Gründen eine unverantwortbare Gefährdung im Rahmen der Tätigkeit anderenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

Grund:

- Anhand der durchgeführten anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen der Schwangeren kann eine unverantwortbare Gefährdung weder durch Umsetzung von Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden. Das Beschäftigungsverbot umfasst die gesamte Einrichtung. (S. 2)
- Anhand der durchgeführten anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen der Schwangeren kann eine unverantwortbare Gefährdung durch Umsetzung von Schutzmaßnahmen oder einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden. Das Beschäftigungsverbot umfasst bestimmte Tätigkeiten oder Teilbereiche der Einrichtung. (S. 2)
- Es ist eine Infektionskrankheit in der Einrichtung aufgetreten, für die bei der Schwangeren keine ausreichende Immunität besteht. (S. 3)
- Es besteht eine (bisher) ungeklärte oder unbekannte Immunität der Schwangeren bzgl. ihrer Tätigkeit. (S. 4)
- Es besteht eine ungeklärte oder unbekannte Immunität der Stillenden und/ oder eine fehlende oder nicht geklärte Immunität des Kindes. (S. 5)
- Andere Gründe

Das Betriebliche Beschäftigungsverbot gilt:

Voraussichtlich bis zum:

(Datum)

- Bis zum Ende der Schwangerschaft ggf. unter Berücksichtigung der Schutzfrist vor Entbindung

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

Original für die Personalnebenakte in der Schule, eine Kopie an:

- Schwangere

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Dienstort:
LGL, Dienstort München
Pfarrstraße 3
80538 München

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2102

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-3090

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Anfahrtsskizze im Internet

Seite 1 von 5
Bankverbindung
Bayerische Landesbank
IBAN: DE31 7005 0000
0001 2792 80
BIC: BYLADEMM

Beschäftigungsverbot für Tätigkeiten bzw. Teilbereiche der Einrichtung

Tätigkeiten/ Teilbereiche	Uneingeschränkt möglich?			Tätigkeit mit folgenden Einschränkungen möglich
	Ja	Nein	Nicht zutrif.	
Tätigkeit im Präsenzunterricht				
Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern (z.B. Gespräche, pflegerischer Kontakt)				
Umgang mit Kindern < 6 J.				
Umgang mit Schüler*innen 6-15 J.				
Umgang mit Schüler*innen >15 J.				
Werkunterricht				
Chemieunterricht				
Kunstunterricht				
Fachpraxisunterricht				
Schul- oder Klassenfahrten/ Exkursionen				
Sportunterricht				
Physikunterricht				
Biologieunterricht				
Musikunterricht				
Küche-/ Hauswirtschaft				
Verwaltungstätigkeit				
Förderunterricht				
Pausenaufsicht				
Andere				

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

Original für die Personalnebenakte in der Schule, eine Kopie an:
 Schwangere

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Dienstort:
LGL, Dienstort München
Pfarrstraße 3
80538 München

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2102

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-3090

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Anfahrtsskizze im Internet

Seite 2 von 5
Bankverbindung
Bayerische Landesbank
IBAN: DE31 7005 0000
0001 2792 80
BIC: BYLADEMM

Befristete betriebliche Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen bei Auftreten von Infektionskrankheiten

1. Unabhängig vom Immunstatus: Beim Auftreten folgender Infektionserkrankungen müssen Sie immer eine Freistellung für Schwangere aussprechen:

Erkrankungsfall in der Einrichtung		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
	Norovirus	bis zum vollendeten 17.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Rotavirus	bis zum vollendeten 11.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Erkrankungsfall in der Klasse		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
	Mumps	bis zum vollendeten 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Scharlach	bis zum vollendeten 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Influenza ² (Virusgrippe)	bis zum vollendeten 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Coronavirus SARS-CoV-2 ¹	bis zum vollendeten 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

2. Abhängig vom Immunstatus: Beim Auftreten folgender Infektionserkrankungen müssen Sie bei fehlender/ unklarer Immunität der Schwangeren eine Freistellung aussprechen:

Erkrankungsfall in der Einrichtung		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
	Ringelröteln	bis zum vollendeten 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Masern [#]	bis zum vollendeten 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Windpocken	bis zum vollendeten 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
Erkrankungsfall in der Klasse		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
	Mumps	bis zum vollendeten 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Keuchhusten	bis zum vollendeten 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Röteln	bis zum vollendeten 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Hepatitis A	bis zum vollendeten 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

[#]In den Empfehlungen bzgl. betrieblicher Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ist folgendes ausgeführt: „Die betrieblichen Beschäftigungsverbote gelten nicht, sofern der Arbeitgeber nachweisen kann, dass mindestens 95 % der Kinder in der Einrichtung gegen Masern gemäß den Empfehlungen der STIKO geimpft sind.“ (Stand Februar 2022)

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

¹ Nach der Anlage zur Ergänzungs-Checkliste „anlassbezogene“ Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz muss gewährleistet werden, dass die Schwangere bei allen direkten Personenkontakten sowie auf Begegnungsflächen eine FFP2-Maske trägt. Daher reicht es aus, das betriebliche Beschäftigungsverbot auf das Unterrichten in Klassen mit Schülern zu begrenzen, unter denen ein Infektionsfall aufgetreten ist. Analog ist vorzugehen, wenn ein Infektionsfall im Bereich der Lehrkräfte bzw. der Verwaltung aufgetreten ist. In diesen Fällen ist ein betriebliches Beschäftigungsverbot für das gemeinsame Lehrerzimmer bzw. für den Bereich der Verwaltung auszusprechen.

² Wenn laut anlassbezogener GBU Mutterschutz das Tragen einer FFP2-Maske bei allen direkten Personenkontakten sowie auf Begegnungsflächen für die Schwangere als Arbeitsschutzmaßnahme umzusetzen ist, reicht es aus, das betriebliche Beschäftigungsverbot auf das Unterrichten in Klassen mit Schülern zu begrenzen, unter denen ein Infektionsfall aufgetreten ist. Analog ist vorzugehen, wenn ein Infektionsfall im Bereich der Lehrkräfte bzw. der Verwaltung aufgetreten ist. In diesen Fällen ist ein betriebliches Beschäftigungsverbot für das gemeinsame Lehrerzimmer bzw. für den Bereich der Verwaltung auszusprechen.

Seite 3 von 5

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Dienstort:
LGL, Dienstort München
Pfarrstraße 3
80538 München

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Anfahrtsskizze im Internet

Bankverbindung
Bayerische Landesbank
IBAN: DE31 7005 0000
0001 2792 80
BIC: BYLADEMM

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2102

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-3090

Original für die Personalnebenakte in der Schule, eine Kopie an:
 Schwangere

Beschäftigungsverbote bei (bisher) ungeklärter oder unbekannter Immunität der Schwangeren

Bis zum Vorliegen der ärztlichen Bescheinigung der individuellen Infektionsgefährdung ist die Schwangere generell von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen. (S. 2)

Ungeklärte/ unbekannte Immunität der Schwangeren			
Erreger	Vorliegende Arbeitsbedingungen	Zutrf.	Freistellung
Masern [#]	Enger Körperkontakt zu den betreuten Schulkindern		Die gesamte Schwangerschaft
	Direkte Kontakte zu Kindern im Vorschulalter und deren Betreuungspersonen (unter Berücksichtigung von Begegnungsflächen z. B. Begegnungen auf Fluren) sind nicht zu vermeiden.		Die gesamte Schwangerschaft
Ringelröteln	Betreuung oder direkte Kontakte (z.B. Gespräche) zu Kindern im Vorschulalter.		Bis zur vollendeten 20. Schwangerschaftswoche
	Kein ausreichender Abstand auf Begegnungsflächen zu den Kindern im Vorschulalter und deren Betreuungspersonen möglich.		Bis zur vollendeten 20. Schwangerschaftswoche
Windpocken	Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.		Die gesamte Schwangerschaft
	Eine strikte räumliche und personelle Trennung ist nicht möglich und Kontakte zu Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und deren Betreuungspersonen (unter Berücksichtigung von Begegnungsflächen z.B. Begegnungen auf Fluren) sind nicht zu vermeiden.		Die gesamte Schwangerschaft
Zytomegalie (CMV)	Enger Körperkontakt zu behinderten Kindern im Vorschul- und Schulalter.		Die gesamte Schwangerschaft
	Enger Körperkontakt zu Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr		Die gesamte Schwangerschaft
	Wickeltätigkeiten oder Kontakt zu Urin und Stuhl möglich.		Tätigkeitsbezogenes Beschäftigungsverbot (S. 2)
Röteln	Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter.		Bis zur vollendeten 20. Schwangerschaftswoche
	Kein ausreichender Abstand auf Begegnungsflächen zu den Kindern im Vorschulalter und deren Betreuungspersonen möglich.		Bis zur vollendeten 20. Schwangerschaftswoche
Hepatitis A	Fäkal-orale Schmierinfektionen möglich		Tätigkeitsbezogenes Beschäftigungsverbot (S. 2)
Hepatitis B	Verletzungsgefahr sowie Blutkontakt möglich		Tätigkeitsbezogenes Beschäftigungsverbot (S. 2)

[#]In den Empfehlungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bzgl. betrieblicher Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen ist folgendes ausgeführt: „Die betrieblichen Beschäftigungsverbote gelten nicht, sofern der Arbeitgeber nachweisen kann, dass mindestens 95 % der Kinder in der Einrichtung gegen Masern gemäß den Empfehlungen der STIKO geimpft sind.“ (Stand Februar 2022)

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

Original für die Personalnebenakte in der Schule, eine Kopie an:
 Schwangere

Seite 4 von 5

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Dienstort:
LGL, Dienstort München
Pfarrstraße 3
80538 München

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Bankverbindung
Bayerische Landesbank
IBAN: DE31 7005 0000
0001 2792 80
BIC: BYLADEMM

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2102

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-3090

Anfahrtsskizze im Internet

Befristete betriebliche Beschäftigungsverbote für stillende Schülerinnen und Studentinnen

Dies kann eine Schülerin oder Studentin betreffen, die im Rahmen ihrer schulischen oder hochschulischen Ausbildung ganz oder teilweise auf die Schutzfrist nach der Entbindung verzichtet.

Die Ausbildungsstelle darf eine Frau bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt (§3MuSchG).

Ungeklärte/ unbekannte Immunität der Stillenden Schülerin oder Studentin			
Erreger	Vorliegende Arbeitsbedingungen	Zutrf.	Freistellung
Windpocken	Ganz oder teilweiser Verzicht auf die Schutzfrist nach der Entbindung und Geburt eines frühgeborenen Kindes (vor 37. Schwangerschaftswoche oder Geburtsgewicht < 2.500 g)		Bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung
Zytomegalie (CMV)	Ganz oder teilweiser Verzicht auf die Schutzfrist nach der Entbindung und Geburt eines frühgeborenen Kindes (vor 32. Schwangerschaftswoche oder Geburtsgewicht < 1.500 g)		Bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung

Freistellung zum Stillen außerhalb der Einrichtung

Folgende Empfehlungen für die Freistellung zum Stillen außerhalb der Einrichtung gelten, sofern in der Einrichtung kein geeigneter infektionsgeschützter Raum* zum Stillen vorhanden ist. Die Empfehlungen können analog für die Teilnahme von stillenden Schülerinnen am Unterricht sowie weiteren verpflichtend vorgegebenen Schulveranstaltungen herangezogen werden.

	Vorliegende Arbeitsbedingungen	Zutrf.	Freistellung
	Ein geeigneter infektionsgeschützter Raum* zum Stillen ist vorhanden		Keine Freistellung. Der Raum ist zum Stillen zu Nutzen.

*Kein erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind auf dem Weg zum Raum und im Raum (z. B. ein Raum in einem Bereich ohne Kinderbetreuung. In diesem Raum muss der stillenden Frau ein Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Entsprechend den Empfehlungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit bzgl. betrieblicher Beschäftigungsverbote für stillende Frauen. (Stand Februar 2022)

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

Original für die Personalnebenakte in der Schule, eine Kopie an:
 Schwangere

Dienstszitz:
LGL
Eggenreuther Weg 43
91058 Erlangen

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-2102

Dienstort:
LGL, Dienstort München
Pfarrstraße 3
80538 München

Telefon: 09131/6808-0
Telefax: 09131/6808-3090

E-Mail und Internet
poststelle@lgl.bayern.de
www.lgl.bayern.de

Anfahrtsskizze im Internet

Seite 5 von 5
Bankverbindung
Bayerische Landesbank
IBAN: DE31 7005 0000
0001 2792 80
BIC: BYLADEMM